

Haus- und Benutzungsordnung für die

- Mehrzweckhalle Lauenstein
- Saaletal-Sporthalle Oldendorf
- Glück-Auf-Sporthalle Thüste
- Gymnastikraum im DGH Osterwald
- Sporthalle in der Grundschule
Salzhemmendorf

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Aufsicht
- III. Benutzung der Hallen und Geräte
- IV. Haftung
- V. Versicherung
- VI. Vergütung durch die Benutzer
- VII. Hausrecht
- VIII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhallen wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind daher Vorbedingungen für die Benutzung der Hallen.
- (2) Die Sporthallen dienen dem Turn- und Sportbetrieb der gemeindlichen Schulen, Kindergärten und Vereine. Die Mehrzweckhalle dient darüber hinaus auch zur Durchführung anderer, über den Sportbetrieb hinaus gehenden Veranstaltungen.
- (3) Die Hallen und ihre Nebenanlagen werden in der Regel nur für solche Veranstaltungen –einmalig oder wiederkehrend- überlassen, die der Pflege der Leibesübungen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen.
- (4) Die unter I. Abs. 2 genannten Benutzer sowie Dritte (z.B. andere Schulen, Vereine, Veranstalter) werden durch schriftliche Zustimmung des Fleckens zur Benutzung zugelassen.
Eine erteilte Benutzungsgenehmigung kann bei dringendem Eigenbedarf zurückgezogen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, ebenso eine Überlassung zu gewerblichen oder persönlichen Zwecken.
Schulveranstaltungen haben in jedem Falle Vorrang.

- (6) Der Flecken führt über die regelmäßigen/wöchentlichen Benutzungen einen Belegungsplan, der in den Hallen ausgehängt ist.
- (7) Während der Sommerferien und Weihnachtsferien werden die Hallen und ihre Nebenanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen. Jede Nutzung der Hallen ist spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich beim Flecken zu beantragen. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen der Haus- und Benutzungsordnung und der Gebührenordnung anerkannt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen zu übertragen.
- (8) Bestehen über die Gemeinnützigkeit oder über den kulturellen oder sportlichen Zweck einer Veranstaltung Zweifel, so ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Abbestellungen sind nur statthaft, wenn sie mindestens drei Tage vor der Veranstaltung dem Flecken zugehen. In diesem Falle sind 50 v.H. der festgesetzten Gebühren – bei nicht fristgerechter Abbestellung die vollen Gebühren – zu zahlen.

II. Aufsicht

- (1) Die Hallen dürfen nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten voll geschäftsfähigen Übungsleiters oder seines voll geschäftsfähigen Vertreters benutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
Verläßt der Übungsleiter die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muß ein nach II. Abs.1 benannter Vertreter anwesend sein.

III. Benutzung der Hallen und Geräte

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet die Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten. Die Weisungen des Fleckens oder des Hallenwartes sind zu befolgen und zu erfüllen.
- (2) Die Oberaufsicht in den Hallen und den Nebenanlagen obliegt dem Hallenwart, der die Hallen aufzuschließen und ordnungsgemäß zu übergeben hat, soweit den einzelnen Benutzern kein eigenes Zutrittsrecht ausgesprochen wurde. Die Befugnisse können auch auf einen Vertreter der Schule übertragen werden.
- (3) Der Hallenwart hat Anweisung, die Hallen erst dann zu öffnen, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

- (4) Die Hallen dürfen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr und die Nebenräume nur bis 22.30 Uhr in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitpunkt, auf besonderen Antrag durch schriftliche Genehmigung des Fleckens, hinausgeschoben werden.
- (5) Der Übungsleiter einer jeden Benutzergruppe hat in das ausliegende Hallenbuch das Datum, die Anfangs- und Schlusszeit der Benutzung, die Bezeichnung der Gruppe, die Teilnehmerzahl, den Benutzungszweck und die evtl. verursachten Schäden einzutragen.
- (6) Nach Schluss der Übungsstunden hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume aufgeräumt und die Fenster geschlossen werden. Die benutzten Geräte sind auf evtl. Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind zur Vermeidung einer Wiederbenutzung kenntlich zu machen.
- (7) Keinem Verein und keiner Benutzergruppe ist es gestattet, einen eigenen Hallenschlüssel zu benutzen, es sei denn, dieser wurde vom Flecken ausgehändigt.
- (8) Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - 8.1 Fahrräder, Kinderwagen usw. dürfen nicht in den Hallen und ihren Nebenräumen abgestellt werden.
 - 8.2 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in den Hallen und ihren Nebenräumen ist untersagt.
 - 8.3 Die Spielfläche in den Hallen darf nicht mit Straßenschuhen, sondern nur Barfuss oder mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die bereits auf dem Wege zur Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Schuhe sind am Eingang durch Abtreten zu reinigen.
 - 8.4 Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwandt werden.
 - 8.5 Beim Turnen am Reck muss beachtet werden, dass die Feststellbolzen gesichert sind und den Boden nicht beschädigen.
 - 8.6 Die Geräte einschl. der Recke sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen. Böcke, Pferde, Bretter und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Matten müssen stets so getragen werden, dass sie nicht auf dem Boden schleifen.
 - 8.7 Schwingende Geräte dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Kein Turner darf sich mit den Füßen in die Schaukelringe stellen.

- 8.8 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- 8.9 Für Sauberkeit und Ordnung in den Hallen ist zu sorgen, ebenso sind unnötiges Lärmen und Toben in den Hallen und ihren Nebenräumen untersagt.
- 8.10 Wasserhähne sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu schließen.
- 8.11 Die Geräte dürfen nicht als Sitzplätze benutzt werden.
- 8.12 Geräte die außerhalb der Halle Verwendung finden, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
- 8.13 Die Benutzung der Hallengeräte außerhalb der Hallen ist verboten.
- 8.14 Ohne Genehmigung des Fleckens dürfen in den Hallen Schränke, Geräte oder dgl. nicht aufgestellt, gelagert oder aus ihr entfernt werden.
- 8.15 Spiele, die viel Staub oder Beschädigungen an den Hallen oder ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind verboten.
- 8.16 Stemmübungen mit schweren Hanteln sind nur dann erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
- 8.17 Die Heizungs- und Lautsprecheranlagen werden nur vom Hallenwart bedient.
- 8.18 Sportarten, die nicht zum Hallensport gehören (z.B. Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwurf u.a.) dürfen nicht ausgeübt werden.
Des weiteren ist die Benutzung der Hallen mit Inline-Skatern, Rollschuhen und dergleichen untersagt.
- 8.19 Im übrigen sind die Hallen entsprechend ihrer Nutzungsbestimmungen unter Beachtung der nötigen Sorgfalt zu benutzen

IV. Haftung

- (1) Der Flecken übergibt die Sportstätte dem Nutzer in dem Zustand, in welchem sie sich befindet.
Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer haftet dem Flecken Salzhemmendorf für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen durch ihn entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung als Zuschauer oder als Nichtberechtigte besuchen.

Der Flecken haftet weder für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, noch für den Schaden, den ein Teilnehmer der Veranstaltung in den Hallen oder den Nebenanlagen erleidet.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung des Fleckens als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (3) Werden während oder nach der Nutzung Schäden an Räumen, dem Inventar, am Gebäude und Außenanlagen festgestellt, die nachweislich auf Vorkommnisse während der Veranstaltung zurückzuführen sind, kann anstelle des Nachweises der Höhe des entstandenen Schadens eine Konventionalstrafe bis zu 400,- Euro festgesetzt werden.

- (4) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für alle Ansprüche, die aus der Benutzung gegen den Flecken Salzhemmendorf erhoben werden.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Die Nutzungsgestattung kann von der Hinterlegung einer Kautions von mindestens 500,- Euro oder mehr abhängig gemacht werden, sofern bei besonderen Veranstaltungen das Risiko von Sachbeschädigungen besteht.

V. Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Auf Verlangen des Fleckens hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

VI. Vergütung durch die Benutzer

Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Haus- und Benutzungsordnung erlassenen Gebührenordnung erhoben.

VII. Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister des Fleckens Salzhemmendorf ausgeübt. Er bzw. ein Beauftragter des Fleckens (Hallenwart) sind jederzeit berechtigt, die Hallen und ihre Nebenräume zu betreten und Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen nach einmaliger Verwarnung, im Wiederholungsfalle durch Ausschluss, zu ahnden.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die Überlassung der Hallen und der Nebenanlagen erfolgt widerruflich und kann jederzeit zurückgezogen werden, insbesondere dann, wenn eine wiederholte Nichtbeachtung der Ordnungsbestimmungen festgestellt wird.
- (2) Jedem Verein und jeder Benutzergruppe, die die Hallen benutzen wollen, ist eine Abschrift dieser Haus- und Benutzungsordnung auszuhändigen oder auf die in der Halle ausgehängte Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen.
- (3) Für die Räumlichkeiten der Kegelbahn in der Mehrzweckhalle Lauenstein gelten gesonderte Benutzungs Vorschriften, soweit diese vom jeweiligen Pächter erlassen werden.

Vorstehende Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Salzhemmendorf, den 13. November 2001

FLECKEN SALZHEMMENDORF

K e m p e
Bürgermeister